

Über die steuersparende Borussia aus Dortmund, über unanständige Vorhaltungen aus dem Parlament, für ein einfaches und faires Steuerrecht

Von Finanzrichter Diplom-Finanzwirt Dr. iur. Michael Balke, Hannover/Dortmund

Die öffentlichen Vorhaltungen, Manager Michael Meier und Borussia Dortmund mit seinen Bundesligaspielern verhielten sich steuerlich „unanständig“, sind offensichtlich unanständig. Denn der Anwendungsbereich des § 3b Einkommensteuergesetz (EStG) umfaßt auch besserverdienende Steuerbürger. Dabei spielt es überhaupt keine Rolle, ob jemand als Pförtner, GmbH-Geschäftsführer oder eben als Bundesliga-Profi sein Geld verdient. Zudem ist das Motiv, mit einer legalen Gestaltung Steuern sparen zu wollen, unter keinem Gesichtspunkt angreifbar. Bereits mit Beschluß vom 14.04.1959 (Az. 1 BvL 23, 34/57) hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klargestellt:

„Es steht grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen frei, seine Angelegenheiten so einzurichten, daß er möglichst wenig Steuern zu zahlen braucht“.

Diese Freiheit des Steuerzahlers hat auch der Bundesfinanzhof (BFH) immer wieder betont. So heißt es in einem Urteil vom 30.11.1967 (Az. V 131/64):

„Dem Steuerpflichtigen steht es nach ständiger Rechtsprechung des BFH frei, unter mehreren rechtsgeschäftlichen Wegen, die zu dem erstrebten geschäftlichen Erfolg führen, denjenigen auszuwählen, der ihm nach steuerlichen oder sonstigen Interessen am meisten entspricht“.

Borussia Dortmund läßt seinen angestellten Spielern einen Teil der Einnahmen, die im Zusammenhang mit ihrer Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit stehen, nach § 3 b EStG steuerfrei zukommen. Dieser Paragraph enthält eine Mißbrauchsverhinderungs-Klausel: Die steuerfreien Zuschläge für die Arbeit zu den genannten Sonderzeiten dürfen im Vergleich zum Grundlohn bestimmte Prozentsätze nicht überschreiten (vgl. nebenstehenden Gesetzestext). Das BVerfG hat § 3b EStG, der auf eine Regelung aus dem Dritten Reich zurückgeht (dazu Reichssteuerblatt 1940, Seite 945) mehrfach überprüft (zuletzt 1993, vgl. Bundessteuerblatt Teil II 1994, Seite 59), im Detail Änderungen veranlaßt, die Vorschrift aber im Kern - auch ohne absolute Einkommensgrenze - als verfassungsgemäß anerkannt.

§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit. (1) Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie

1. für Nachtarbeit 25 vom Hundert,
 2. vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 für Sonntagsarbeit 50 vom Hundert,
 3. vorbehaltlich der Nummer 4 für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen 125 vom Hundert,
 4. für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 vom Hundert
- des Grundlohns nicht übersteigen.

(2) ¹ Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen. ² Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. ³ Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. ⁴ Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt.

(3) Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, gilt abweichend von den Absätzen 1 und 2 folgendes:

1. Für Nachtarbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr erhöht sich der Zuschlagsatz auf 40 vom Hundert,
2. als Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages.

Joachim Poß, als Abgeordneter des Deutschen Bundestages mit einer jährlichen steuerfreien Kostenpauschale in Höhe von rund 40.000 € nach § 3 Nr. 12 EStG in Verbindung mit dem Abgeordnetengesetz ausgestattet, läßt dagegen, wie den Medien zu entnehmen ist, derzeit prüfen, welche gesetzlichen

Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 15 - 18 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuertip@markt-intern.de

...für das vertrauliche Gespräch

Steuertip - Redaktion Verlagsgruppe markt intern: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Hans J.M. Manteuffel, Rechtsanwalt Axel J. Prümml; stellv. Redaktionsdirektoren/Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Dipl.-Kfm. Rolf Hilgers, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Heribert Pilous, Evelin Stiegemann; Chef vom Dienst Bwt. (VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 02 11-66 98-0, Telefax 02 11-66 65 83, www.markt-intern.de, Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektor Rechtsanwalt Rolf Koehn; stellv. Verlagsdirektorin Heidi Scheuner, Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen gleich welcher Art werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1431-309X

Änderungen möglich sind, um „diese zwar offensichtlich legale, aber unanständige Inanspruchnahme der Regelung für Steuerpflichtige mit höchsten Einkommen zu unterbinden“. Ins gleiche Horn bläst auch Bundesfinanzminister **Hans Eichel**. In einem Interview mit dem Magazin 'Der Spiegel' erklärte er: „Wir wollen das Gesetz ändern, so kann es nicht bleiben“.

Vorrangig wäre jedoch die Prüfung, ob die Mitglieder des Bundestages weiterhin eine selbstverordnete Steuerfreiheit genießen dürfen, die keiner anderen Berufsgruppe in dieser Höhe zugestanden wird. Zum Vergleich: Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag beträgt nach § 9 a EStG jährlich nur 1.044 €, weitere Berufsausgaben muß der Arbeitnehmer, im Gegensatz zum Abgeordneten, nachweisen. Bei dem geplanten Steuersubventionsabbau sollten die Abgeordneten also zunächst bei sich selbst beginnen und die Einkommensteuerfreiheit ihrer hohen Kostenpauschalen, die weit über dem durchschnittlichen Berufsaufwand liegen, abschaffen. Sie sollten sich unverzüglich dem Steuerrecht so aussetzen, wie sie es ihren Wählern zumuten.

Die Damen und Herren Gesetzgeber sollten, wie alle anderen Bürger auch, Belege sammeln und sich mit dem Finanzamt auseinandersetzen müssen. Erst danach sollten sie Steuervergünstigungen anderer, etwa § 3b EStG, der spätestens in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit seinen Sinn verloren hat, auf den Prüfstand stellen. Bei Lichte betrachtet ist es nicht zu rechtfertigen, wenn Steuerpolitiker die von ihnen selbstgeschaffenen oder beibehaltenen „Steuerschlupflöcher“ neuerdings beklagen, ohne die eigenen Begünstigungen aufgeben zu wollen.

Das betrifft nicht nur die Privilegien der Abgeordneten in Bund und Ländern. Auch bei der staatlichen Parteienfinanzierung zeigt sich die Selbstbedienungsmentalität. Betrag der staatliche Zuschuß in den Jahren 1994 bis 1997 noch jeweils 230 Mio DM, waren es für 1998 bis 2001 schon 245 Mio DM pro Jahr. Seit 2002 liegt die Obergrenze bei 133 Mio € (ca. 260 Mio DM). Innerhalb weniger Jahre entspricht das einer Steigerung von über 13 %. Begründet wird dieser kräftige Schluck aus der Pulle mit der „Geldwertentwicklung“ (vgl. Bericht der Bundestagsverwaltung vom Februar 2003, „Die staatliche Parteienfinanzierung sowie die endgültige Festsetzung der Mittel für das Jahr 2002“).

Geht es dagegen um die Situation der Steuerzahler, wird die Geldentwertung ignoriert. So stört es den Gesetzgeber nicht, wenn durch die inflationsbedingte Steigerung der Einkommen immer mehr Bürger in höhere Progressionsstufen rutschen. Ebenso wenig werden Frei- und Höchstbeträge an die Geldentwertung, z.B. Pauschbeträge für behinderte Menschen nach § 33 b EStG angepaßt und stehen schon seit Jahrzehnten unverändert im Einkommensteuergesetz. Eine durch nichts zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zu Gunsten der politischen Parteien und zu Lasten der Steuerzahler.

Zu hoffen bleibt, daß die von **Michael Meier** ausgelöste Diskussion um die Berechtigung bestimmter Steuervergünstigung endlich zu einem einfachen und gerechten Einkommensteuergesetz führt. Seit Jahren schon werden von Steuerrechtswissenschaftlern gefordert: ● Gleichmäßige Steuerbelastungen ● angemessene untere und obere Besteuerungsgrenzen sowie ● Verzicht auf mittelbare Planwirtschaft durch den Wegfall der Steuersubventionen. Steuerpolitiker aller Parteien sollten endlich die Denk- und Arbeitsvorgabe von Professor **Klaus Tipke**, dem deutschen Steuerrechts-Papst, verinnerlichen:

„Die gerechte Verteilung der Gesamtsteuerlast auf die einzelnen Bürger ist ein Imperativ der Ethik. Die vornehmste Aufgabe eines Rechtsstaates ist es, für gerechte Regeln zu sorgen und sie durchzusetzen, seine Bürger vor Unrecht zu schützen“.

Durch die aktuelle Verbindung des beliebten Fußballsports mit dem eher ungeliebten Steuerrecht könnte sich nun auf breiter Basis die Erkenntnis durchsetzen, daß es für alle Bürger und für unsere Wirtschaft besser ist, die Steuerbemessungsgrundlage zu verbreitern, das heißt sämtliche Steuervergünstigungen abzuschaffen, und gleichzeitig den Höchststeuersatz bei der Einkommensteuer von knapp 50 % auf 25 % zu senken. Ein Viertel vom Einkommen der Bürger für den Staat, so auch der ehemalige Bundesverfassungsrichter **Paul Kirchhof**, sollte genug sein.

Vielleicht kommt dann auch **Michael Schumacher**, der sich weltweit mit der deutschen Nationalhymne feiern läßt, zurück. Dann werden wir ihm nicht nur Respekt vor seiner sportlichen Leistung und seiner Solidarität mit den Flutopfern zollen, sondern ihn auch mit Respekt als staatstragenden deutschen Steuervollzahler willkommen heißen.

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuertip finanztip
kapitalmarkt intern
@bbl intern Bank intern
steuerberater intern
EXCLUSIV (Schweiz)

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

Autos, Tankstellen, Möbel, Schmuck, Elektronik, Apotheke, Installation, Sanitär, Heizung, DB, Fachhandel, Binnenschifffahrt, Sport, Elektro, Möbel, Diagenie, Parfümerie, Foto, Fachhandel, Foto, Fachhandel, Telekommunikation, Spielwaren, Modellbau, Basteln, Elektro, Installation, Badmöbel, Wünsche, Möbel, Stoffe, Accessoires, Mittelstand

immobilien intern
versicherungstip
zinsmarkt intern
recht intern
inside track (USA)